

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
9	Kreis Coesfeld	Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einführung einer Rückverfolgbarkeit auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Ergänzung zur Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	13
10	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Deponie Rödder	14
11	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß §§ 12, 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen und Junghennen in Rosendahl	15
12	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln zum „Finanzzentrum Baumberge“ vom 10.11.2021	16
13	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln zur Übertragung vom Aufgaben als Vollstreckungsbehörde vom 06.12.2021	17
14	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Deponie Rödder	18

9/22 – Kreis Coesfeld**Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einführung einer Rückverfolgbarkeit auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Ergänzung zur Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 01.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 des Kreises vom 01.12.2021, in Form der zweiten Änderung vom 17.01.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02 des Kreises vom 19.01.2022, wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Begründung:**Zu 1.:**

Mit Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 hatte der Kreis Coesfeld erstmals verschiedene Angebote und Veranstaltungen einer ergänzenden Rückverfolgbarkeit unterworfen. Diese Allgemeinverfügung wurde in der Folgezeit aufgrund

neuer Regelungen der Coronaschutzverordnungen in einzelnen Punkten angepasst, zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 17.01.2022 (Amtsblatt 02/22).

Das aktuelle, sehr dynamische Infektionsgeschehen lässt eine Kontaktnachverfolgung durch die zuständige Behörde nicht mehr zu. Insoweit stellte es einen unverhältnismäßig großen Eingriff dar, trotz dieses Umstands die Betroffenen dazu zu verpflichten, entsprechende Daten zu erheben. Eine Nutzung der Daten ist aktuell nicht anzunehmen, so dass es pflichtgemäßem Ermessen entspricht, die Verpflichtung aufzuheben.

Die Aufhebung beruht auf § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Zu 2.:

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da ansonsten – eine Klage unterstellt – weiterhin personenbezogene Daten erhoben würden, obwohl diese nicht genutzt werden. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie datenschutzrechtliche Rechtspositionen überwiegt

das Interesse, für den Fall der aufschiebenden Wirkung einer Klage weiterhin die Daten zu sammeln.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Coesfeld, den 25.01.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Linus Tepe
Kreisdirektor

10/22 – Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Deponie Rödder

Die Firma Remex Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59a, 48249 Dülmen beabsichtigt in Dülmen Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 40, Flurstücke 54, 164, 56, 204 eine Deponie der Klasse 0 (vgl. § 2 Nr. 6 Deponieverordnung) zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Hierfür hat sie beim Kreis Coesfeld mit dem Ziel eines Planfeststellungsbeschlusses am 10.01.2022 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingereicht. Zeitgleich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 37 KrWG gestellt.

Der Kreis Coesfeld ist als untere Umweltschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 2 S.1 Nr. 3 und Absatz 3 in Verbindung mit Teil A des Verzeichnisses der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) zuständig für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG.

In dem Planfeststellungsverfahren ist gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Coesfeld hat diesem Antrag stattgegeben, so dass gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) besteht.

Der Antrag beinhaltet den Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) einschließlich dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Geräusch- und Staubimmissionsprognose, Stand sicherheitsbetrachtungen, Stellungnahmen des Geologischen Dienstes und weitere Unterlagen.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich dem UVP-Bericht liegen in der Zeit vom 01.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022 während der allgemeinen Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

Stadt Dülmen, Raum 25, Heinrich-Leggewie-Str.13,
48249 Dülmen
Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70 – Umwelt, Raum 218,
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- Für die Stadt Dülmen:
Frau Tiedemann, Tel.: 02594/12783 oder per
E-Mail: l.tiedemann@duelmen.de
- Für die Kreisverwaltung Coesfeld:
Frau Hörster, Tel.: 02541/18 7135, oder
Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder
per E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de>, dort unter der Überschrift „Besondere Informationen der Abteilung 70 Umwelt“ unter dem Link „Bekanntmachungen,“ zugänglich gemacht. Auf der Homepage der Stadt Dülmen sind die Unterlagen unter www.duelmen.de, Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ hinterlegt. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Deponie Rödder“ bekannt gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 31.03.2022, bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben; bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Deponie Rödder“ (immissionsschutz@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).
2. Anerkannte Vereinigungen, die befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der o. a. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls vom Verfahren ausgeschlossen.
4. Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift erfolgen und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einsenders enthalten, eigenhändig unterschrieben werden und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Bezeichnungen der Flurstücke und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Unberücksichtigt bleiben außerdem vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen. Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der genannten Stellen ist nicht erforderlich.
6. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen.
7. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin sollen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.
8. Die Anhörungsbehörde wird die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtern.
9. Der Erörterungstermin findet statt am 18.05.2022 ab 9.00 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld. Sollte der Termin nicht, an einem anderen Tag oder Ort stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von einem abweichenden Erörterungstermin oder dessen Ausfall durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.
11. Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich. Die allgemeine Öffentlichkeit ist nicht zugelassen.
12. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Coesfeld, den 21.01.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2022/0033
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

11/22 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß §§ 12, 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen und Junghennen in Rosendahl

Herr Melchior Sengenhorst, Ludgerusweg 8, 48720 Rosendahl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen und Junghennen auf dem Grundstück Ludgerusweg 8, 48720 Rosendahl (Gemarkung Osterwick, Flur 27, Flurstücke 38, 50, 61) vorgelegt.

Der für den 01.02.2022 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2021/0695
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

12/22 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln zum „Finanzzentrum Baumberge“ vom 10.11.2021



Gemeinde Havixbeck · Willi-Richter-Platz 1 · 48329 Havixbeck

Kreis Coesfeld
Der Landrat
01 Büro des Landrats
- FD 2 Kommunalaufsicht -

48651 Coesfeld

Öffnungszeiten des Rathauses:
montags – freitags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
montags zusätzlich: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags zusätzlich: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Gemeinde Havixbeck:
Sparkasse Westmünsterland 80 000 029 (BLZ 401 545 30)
IBAN DE97401545300080000029 BIC WELADE33WXXX
Volksbank Baumberge 400 007 500 (BLZ 400 694 08)
IBAN DE36400694080400007500 BIC GENODEM1BAU

Fernmündlich: erreichen Sie uns am besten
innerhalb der Öffnungszeiten sowie dienstags
und mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr

Datum Havixbeck, 22.12.2021
Mein Zeichen JA 2020 **Zimmer** 209
Auskunft erteilt Frau Holz **T** 33-126
Betreff **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben als Vollstreckungsbehörde sowie Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Bezug auf das Finanzzentrum Baumberge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich gemäß § 24 Abs. 5 GkG NRW sowohl die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben als Vollstreckungsbehörde zum 31.12.2021 sowie die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Bezug auf das Finanzzentrum Baumberge zum 31.12.2022 an.

Als Anlagen sind diesem Schreiben

- Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben als Vollstreckungsbehörde zum 31.12.2021 in gegenseitigem Einvernehmen vom 06.12.2021,
- die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Bezug auf das Finanzzentrum Baumberge zum 31.12.2022 vom 10.11.2021
- der Protokollauszug aus der Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2021

beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Holz
Kämmerin

GEMEINDE HAVIXBECK, DER BÜRGERMEISTER · WILLI-RICHTER-PLATZ 1 · 48329 HAVIXBECK
T 02507/33-0 · F 02507/3880 · WWW.HAVIXBECK.DE

Die vorstehende Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit öffentlich gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht.

Coesfeld, 19.01.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat als
untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Schulze Pellengahr

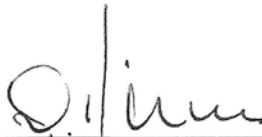
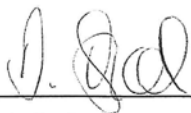
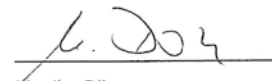
13/22 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln zur Übertragung vom Aufgaben als Vollstreckungsbehörde vom 06.12.2021**

Aufhebung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben als
Vollstreckungsbehördezwischen
der Gemeinde Nottuln
und
der Gemeinde Havixbeck

Die am 26.06.2008 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben als Vollstreckungsbehörde wird im gegenseitigen Einvernehmen zum 31.12.2021 aufgelöst.

Nottuln, den 01.12.2021

Havixbeck, den 6.12.21Dr. Dietmar Thönnies
BürgermeisterJörn Möltgen
BürgermeisterDoris Block
BeigeordneteMonika Böse
Allgemeine Vertreterin

Die vorstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit öffentlich gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht.

Coesfeld, 19.01.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat als
untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Schulze Pellengahr

14/22 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Deponie Rödder**

Die Firma Remex Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59a, 48249 Dülmen beabsichtigt in Dülmen Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 40, Flurstücke 54, 164, 56, 204 eine Deponie der Klasse 0 (vgl. § 2 Nr. 6 Deponieverordnung) zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Hierfür hat sie beim Kreis Coesfeld mit dem Ziel eines Planfeststellungsbeschlusses am 10.01.2022 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingereicht. Zeitgleich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 37 KrWG gestellt.

Der Kreis Coesfeld ist als untere Umweltschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 2 S.1 Nr. 3 und Absatz 3 in Verbindung mit Teil A des Verzeichnisses der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) zuständig für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG.

In dem Planfeststellungsverfahren ist gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Coesfeld hat diesem Antrag stattgegeben, so dass gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) besteht.

Der Antrag beinhaltet den Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) einschließlich dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Geräusch- und Staubimmissionsprognose, Standsicherheitsbetrachtungen, Stellungnahmen des Geologischen Dienstes und weitere Unterlagen.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich dem UVP-Bericht liegen in der Zeit vom 01.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022 während der allgemeinen Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

Stadt Dülmen, Raum 25, Heinrich-Leggewie-Str.13,
48249 Dülmen
Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70 – Umwelt, Raum 218,
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- Für die Stadt Dülmen:
Frau Tiedemann, Tel.: 02594/12783 oder per
E-Mail: I.tiedemann@duelmen.de
- Für die Kreisverwaltung Coesfeld:
Frau Hörster, Tel.: 02541/18 7135, oder
Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder per
E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de>, dort unter der Überschrift „Besondere Informationen der Abteilung 70 Umwelt“ unter dem Link „Bekanntmachungen,“ zugänglich gemacht. Auf der Homepage der Stadt Dülmen sind die Unterlagen unter

www.duelmen.de, Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ hinterlegt. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Deponie Rödder“ bekannt gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 31.03.2022, bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben; bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Deponie Rödder“ (immissionsschutz@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).
2. Anerkannte Vereinigungen, die befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der o. a. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls vom Verfahren ausgeschlossen.
4. Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift erfolgen und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einsenders enthalten, eigenhändig unterschrieben werden und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Bezeichnungen der Flurstücke und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke anzugeben.
5. Unberücksichtigt bleiben außerdem vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen. Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der genannten Stellen ist nicht erforderlich.
6. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen.

7. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin sollen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.
8. Die Anhörungsbehörde wird die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtern.

9. Der Erörterungstermin findet statt am 18.05.2022 ab 9.00 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld. Sollte der Termin nicht, an einem anderen Tag oder Ort stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von einem abweichenden Erörterungstermin oder dessen Ausfall durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

11. Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich. Die allgemeine Öffentlichkeit ist nicht zugelassen.

12. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Dülmen, den 21.01.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat
